

Produktehaftpflicht

Das Bundesgesetz über die Produktehaftpflicht ist seit dem 1. Januar 1994 in Kraft. Nach wie vor bestehen vielerorts Unklarheiten im Zusammenhang mit dieser Haftungsform. Welche Auswirkungen hat dieses Gesetz für die Landwirtschaft? Müssen, damit ein richtiger Versicherungsschutz besteht, bei der Haftpflichtversicherung Änderungen vorgenommen werden?

Haftungsform

Grundsätzlich handelt es sich bei der Produktehaftpflicht nicht um eine neue Haftungsform. Bereits vor dem Inkrafttreten des Produktehaftpflichtgesetzes haftete der Hersteller für Schäden, die sein Produkt verursachte, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen werden konnte. Das neue Bundesgesetz führt aber zu einer wesentlichen Besserstellung des Geschädigten. Dieser muss das Verschulden des Herstellers nicht mehr beweisen. Beweisen muss er nur noch den Schaden, den Fehler, der zum Schaden geführt hat, sowie den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist es Sache des Herstellers relevante Entlastungsgründe vorzubringen. Allerdings sind die möglichen Entlastungsgründe für den Hersteller sehr eingeschränkt.

Wer gilt als Hersteller

Oft kann der Konsument kaum feststellen, wer der eigentliche Hersteller eines Produktes ist. Als Hersteller eines Produktes gilt deshalb auch:

- Derjenige, der seinen Namen oder sein Warenzeichen an einem Produkt anbringt und damit den Anschein erweckt, der Hersteller zu sein.
- Der Importeur, der das Produkt in die Schweiz einführt.
- Der Lieferant/Händler, wenn der Hersteller oder der Importeur nicht festgestellt werden kann.

Welche Produkte unterstehen, welche unterstehen nicht dem Gesetz über die Produktehaftpflicht

Grundsätzlich unterstehen **alle verarbeiteten** Erzeugnisse und Produkte den neuen Gesetzesbestimmungen.

Landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse, sowie Tierzucht-, Fischerei- und Jagderzeugnisse gelten erst dann als Produkte, wenn sie einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind. **Für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Verarbeitung ihrer Urproduktion, sei diese aus der Tierhaltung oder aus dem Pflanzenbau, vornehmen, ist mit dem neuen Gesetz gar keine Haftungsänderung eingetreten.**

Anders ist die Situation bei Betrieben, die ihre Produktion selber weiterverarbeiten und dann weiterverkaufen. Dies betrifft vor allem die Selbstvermarkter und selbstverständlich alle Verarbeitungsbetriebe, wie z.B. die Käsereien. Die verarbeiteten Produkte wie Joghurt, Käse, Konfitüre, Fleisch usw. unterstehen der Produktehaftpflicht gemäss neuem Gesetz.



Versicherungsdeckung

Die Produkthaftpflicht stellt für den Hersteller ein erhebliches Risiko dar. Primär geht es natürlich darum, die Produkte so herzustellen, dass keine Konsumenten geschädigt werden können. Dennoch ist ein Schaden nie ganz ausgeschlossen. Tritt ein Produkthaftpflichtfall auf, kann der Schaden sofort die Leistungsfähigkeit des Herstellers übersteigen. Das Produkthaftpflichtrisiko muss deshalb auf jeden Fall in der Haftpflichtversicherung eingeschlossen sein. **Dies ist heute bereits der Fall; das Produkthaftpflichtrisiko ist automatisch durch die normale Betriebs-Haftpflichtversicherung gedeckt.**

Fazit

Der Landwirt muss, sofern er seine Haftpflichtversicherung generell richtig abgeschlossen hat, keinerlei Änderung vornehmen. Dies gilt ob er nun Produkte, die dem neuen Gesetz unterstehen, herstellt oder nicht.

Beratung

Bei Versicherungsproblemen aller Art wenden Sie sich an die neutrale landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle, die entweder dem kantonalen Bauernsekretariat oder der regionalen Agrisano-Geschäftsstelle angeschlossen ist oder an den Beratungsdienst von SBV Versicherungen in Brugg, Tel. 056 462 51 55.

Es lohnt sich!